

Flächennutzungsplanänderung ZRK 07 Auebad Kassel Süd

Die Aussagen des rechtswirksamen Regionalplan Nordhessen 2000 und des Entwurfs des Regionalplan Nordhessen 2008 stehen einer Bebauung entgegen. Die Einschätzung des RP, dass kein Abweichungsverfahren benötigt wird, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden, wird vom BUND nicht geteilt.

Die fachlichen Ziele stehen einer Bebauung entgegen. Das gilt für den Landschaftsplan, das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet. Das unmittelbar angrenzende Natura 2000 Gebiet wird durch Lichtemissionen tangiert.

Die planerischen Überlegungen gemäß §1(6) BauGB und Abwägung gemäß §1 (7) BauGB treffen die Aussage: „Der Standort Auebad ist unter Betrachtung der naturschutzfachlichen Kriterien der Empfindlichste.“ Diese Einschätzung wird vom BUND geteilt.

Der Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Kassel hat sich einstimmig gegen den Neubau eines Hallenbads an diesem Standort ausgesprochen.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltprüfung „Der Eingriff entspricht nicht dem naturschutzfachlichem Leitbild für diesen Planungsraum. Erheblich negative Auswirkungen werden bezüglich der Potentiale Boden und Landschaftsbild erwartete. Ausgeschlossen werden können diese auch nicht für die weiteren Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biodiversität sowie Wasser.“ wird vom BUND geteilt. Der BUND fordert die Verfahrensführer, die -beteiligten, die Genehmigungsbehörden und die Zweckverbandsversammlung auf, die notwendige Konsequenz aus dieser Erkenntnis zu ziehen und das Vorhaben an diesem Ort als nicht umweltverträglich abzulehnen.

Eine stadtplanerische Ableitung mit sinnvollen Kriterien, wie der schienengebundenen Erreichbarkeit, der zentralen Lage und positiven Nachbarschaftseffekten eines Hallenbadneubaus ist für diesen Standort nicht erkennbar. Der BUND fordert bei einer solch langfristigen Entscheidung diese Kriterien zugrunde zu legen und den gesetzten, ungeeigneten Standort aufzugeben.

Eine regionale Bedarfs- und Standortanalyse fehlt bisher im Verfahren. Der BUND fordert den ZRK auf dieses nach zu holen. Die angefügte Karten mit den Luftlinieradien ist ein sinnvoller kleiner erster Schritt, zutreffender für die NutzerInnenanalyse sind allerdings die Zeitradien zur Anreise mit den verschiedenen Verkehrsmitteln.

Die Bearbeitung der Eingriffsvermeidung (S.9/11) im Rahmen der Umweltprüfung ist unzureichend. Angesichts sämtlicher entgegenstehender planerischer und umweltfachlicher Ziele ist die vorgenommene politische Koppelung des Hallenbadneubaus mit einem Freibad in Kassel nicht aufrecht zu halten. Alternativstandorte für einen Hallenbadneubau sind im Punkt der Eingriffsvermeidung nicht betrachtet worden.

Die Alternativprüfung bei offenkundig vorhandenen möglichen anderen Standorten ist im FNP-Änderungsverfahren mit nachvollziehbaren, einheitlichen Kriterien darzustellen. Der Verweis auf die stark verkürzte Darstellung einiger Standorte mit einigen beliebig herausgegriffenen Kriterien stellt keine nachvollziehbare Alternativ- bzw. Eingriffsvermeidungsprüfung dar. Der BUND fordert dieses als integralen Bestandteil des FNP-Änderungsverfahren und der Umweltprüfung nach zu holen.

Die Daten zur Avifauna sind in das Verfahren ein zu beziehen. Im B-Plan gibt es den Verweis auf ein Gutachten für den Fuldaraum, weiterhin sind für das Natura 2000 Gebiet Daten verfügbar:

<http://interweb1.hmulv.hessen.de/natura2000/Sdb/sdb4722-401.html>)

Die Aussage im Umweltbericht S7, dass keine Auswirkungen auf die Umweltbedingungen und die Gesundheit bekannt sind, auf S. 8 die fehlenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Bewertung „keine wesentlichen Auswirkungen auf Klima/Luft“ durch die zusätzlich erzeugten Emissionen aus dem Autoverkehr sind fachlich unzureichend. Die Emissionen- und die Lufthygienebetrachtung mit ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen. Gegenüber eines zentralen mit der Tram angebotenen Standorts muss am Auedamm von einem erheblich höheren Anteil an BesucherInnen, die mit dem Auto anreisen ausgegangen werden. Mit dem zugrunde gelegten 58 % Anteil von mit dem Auto Anreisenden wurde dies im B-Plan-Entwurf bei der Stellplatzberechnung bereits eingeräumt. Die fehlende Berechnung und Bewertung zusätzlicher Luftbelastung ist einzuarbeiten. Der BUND lehnt gerade vor dem Hintergrund der nicht gelösten Grenzwertüberschreitungen von NOx im Ballungsraum Kassel ab 2010 diese vermeidbare zusätzliche Belastung ab.

Der Betrachtung des Neubaus eines Schwimmbads im Überschwemmungsgebiet fehlen die Risikoabschätzung bzw. Vermeidungs- und Verringerungsansätze zur sicheren Lagerung von notwendigen Betriebschemikalien und dem bisher im B-Plan-Entwurf nicht ausgeschlossenen Heizöls.

Die Lichtemissionen mit ihrer negativen Auswirkung auf das Natura 2000 Gebiet sind bisher nicht in die Umweltprüfung eingeflossen. Die daraus resultierende Eingriffsvermeidung bzw. -verminderung ist ebenfalls nachzubessern.

Für die Überprüfbarkeit und der Sicherstellung des Ziels der notwendigen Lichtimmissionsreduzierung im Außenbereich regt der BUND an, die Festsetzung einer maximal zulässigen Lichtstärke außerhalb des Baukörpers als Eingriffsminimierung in das FNP Änderungsverfahren auf zu nehmen.

Hochwasserschutz

Die fachliche Aussage im Hessischen Wassergesetz ist eindeutig und in ihrer Klarheit zu begrüßen:

§14 1) In Überschwemmungsgebieten nach § 13 Abs. 2 und 3 und in Uferbereichen dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Voraussetzungen zur Entlassung der Fläche aus dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet sind nach der Darstellung des Planvorhabens nicht erfüllt.

1. Es gibt sehr wohl, bisher allerdings ungenügend geprüfte und durch die beliebige Kopplung „Kombibad“ ausgeklammerte Möglichkeiten eines anderen Standorts.
2. Es existiert kein unmittelbar angrenzendes Baugebiet
3. und 9. Absatz ob die erheblichen Sachschäden durch bauliche Vorkehrungen wirklich vermieden werden können, ist interpretationsfähig. Diese Hoffnung bestand beim Schürmannbau allerdings auch.
4. Die Trendaussage bei den Klimaerwärmungsfolgen ist, dass die Hochwasserspitzen höher und die Ereignisse häufiger werden. Sind diese Prognosen bei einer mindestens 30 jährigen Gebäudenutzungszeit berücksichtigt worden?
7. Da der Ausgleich des Retentionsraumverlustes flussabwärts erfolgen soll, ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf den Unterlieger Kassel mit seinen Bewohnern bis zur Ahne. Ohne Bezug zu den Ausnahmekriterien im HGW wird ein öffentliches Interesse im B-Plan postuliert. Das ist sicherlich für ein Schwimmbad in Kassel vorhanden. In der nur im Ansatz öffentlich geführten Diskussion um den besten Standort gab es allerdings viele Stimmen aus Ortsbeiräten, Schwimmvereinen, Umweltverbänden, FachplanerInnen, die sich für einen besser geeigneteren Standort aussprachen.

Der BUND fordert die Fläche nicht aus dem Hochwasserschutzgebiet zu entlassen und den Bau auf einem geeigneten Standort zu verlagern.

Im Punkt 2 Allgemeine Grundlagen fehlt der Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel.

Diese wichtige Planungsgrundlage ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Zum Problemabriss der Lufthygienischen Situation im Ballungsraum Kassel:

Die Jahresgrenzwerte für NO₂ werden ab 2010 an 17 von 25 betrachteten Orten (Seite 66 Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel) im Ballungsraum überschritten, betrachtete man ausschließlich die Punkte in der Stadt Kassel wird der Grenzwert nur noch an zwei Orten eingehalten.

„Aufgabe des Luftreinhalteplanes ist es dabei, während seiner Laufzeit im Ballungsraum die Immissionsgrenzwertüberschreitungen abzubauen.

Soweit bei einer Komponente, bei der die Übergangsfrist mit Toleranzmarge abgelaufen ist, die Gefahr für eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes besteht, muss der Luftreinhalteplan gleichzeitig als Aktionsplan auch kurzfristig wirksame Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Die Maßnahmen müssen verursacherbezogen und verhältnismäßig sein. Durch die Umsetzung der Maßnahmen darf es in keinen anderen Bereichen zu einer Grenzwertüberschreitung kommen.“ *Quelle LRP Kassel 2006 S.6*

„[...]bei NO₂ [sind] die Beiträge dieser Emittentengruppen aus dem Ballungsraum größer als bei PM₁₀, Der Anteil des Kfz-Verkehrs liegt bei 40 bis 50 % , der der Gebäudeheizung bei 5 bis 6 % und der der Industrie bei 2 bis 3 % der Immissionsbelastung an den Aufpunkten.“
Quelle LRP Kassel 2006 S.61

„Dass durch die *Vermeidung* von Verkehr eine Reduzierung von Partikeln und Stickstoffdioxid zu erreichen ist, ist unstrittig. Nicht nur die Abgase tragen zur primären oder sekundären Feinstaubbildung und NO₂-Emission bei, sondern nahezu in gleichem Maße der von den Fahrzeugen verursachte Reifen-, Bremsen-, Kupplungsabrieb sowie die Aufwirbelung. In diesem Sinne sind Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung auf jeden Fall geeignet die Immissionsbelastung zu senken.“ *Quelle LRP Kassel 2006 S.83*

„Bei PM₁₀ beträgt der Anteil der Kfz-Emissionen aus dem Ballungsraum im Allgemeinen zwischen 10 und 20 % der Immissionsbelastung und bei NO₂ zwischen 40 und 50 %; damit ist der Kfz-Verkehr der Hauptverursacher der erhöhten Immissionsbelastung bei PM₁₀ und bei NO₂ im Ballungsraum Kassel.“ *Quelle LRP Kassel 2006 S.91*

Die im Luftreinhalteplan immer wieder angesprochene Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Luftreinhaltung ist bei der Standortwahl eines stark frequentierten Bades an einem schienenerschlossenen Orts erfüllt.

Mit der faktischen Verlagerung des Hallenbadangebots von zwei Standorten mit sehr guter schienengebundener Erreichbarkeit durch den ÖPNV auf einen Standort mit einer neu zu schaffenden unzureichenden Busanbindung wird erheblicher zusätzlicher MIV mit entsprechenden Emissionen erzeugt. Mit diesem geplanten Vorhaben wird die Luftbelastungssituation im Ballungsraum verschlechtert, mögliche Alternativen werden aus kurzfristig ökonomischen Erwägungen heraus verworfen.

Einige Betrachtung zu den überproportional gewichteten (wenn nicht gar einzig angelegten) Kriterien der Verfügbarkeit des Grundstücks und der Kostenoptimierung müssen leider angestellt werden. Grundsätzlich ist eine gute umfassende fachliche Standortsuche notwendig und darf nicht auf ein oder zwei Teilaspekte reduziert werden. Diese reduzierte Betrachtung und Kriterienberücksichtigung ist aber bei dieser Standortfestlegung leider erfolgt.

Zur Kostentransparenz sind neben dem Füllen der n.n. Posten im B-Plan auch die Kosten der Befestigung der Parkplätze für die ganzjährige Nutzung, die Abriss- und Entsorgungskosten der

Standorte Mitte und Ost zu ermitteln und einzustellen. Der potentielle Grundstücksverkaufswert Mitte und Ost kann gegen gerechnet werden.

Zur Abschätzung der Mehrkosten durch den zusätzlichen Busverkehr kann hilfsweise die Kapitalisierung der jährlichen Mehrkosten herangezogen werden. Bei der unzureichenden halbstündigen Busverbindung sind diese mit 300.000 Euro pro Jahr angegeben. Bei der Annahme einer Verzinsung von 5 % ergeben sich 6 Mio. kapitalisierte Kosten. Durch die eigentlich zwingende viertelstündige Anbindung erhöhen sich die Kosten entsprechend.

Wenn nur ein Anteil dieser 6 Mio. Euro in den Erwerb eines Grundstückes gesteckt würde, stünde ein besser geeigneter Hallenbadstandort bei geringeren Kosten zur Verfügung. Die postulierte kurzfristige Grundstücksverfügbarkeit ist ein sonst nur von privaten Investoren angebrachtes

Durchsetzungsargument. Für eine Kommune, die langfristiger agieren sollte und die Auswirkungen für den gesamten Nutzungszyklus zu berücksichtigen aufgefordert ist, ist dies ein nicht akzeptables Argument. Der kurzfristige Entscheidungszeitraum ist zudem noch selber produziert, da die Diskussion über die künftige Bäderlandschaft schon seit Jahren geführt wurde.

Eine Abschätzung der Mindereinnahmen pro Betriebsjahr wegen der zu erwartenden geringeren BesucherInnenzahl durch die schlechtere Erreichbarkeit gegenüber eines straßenbahnangeordneten zentral gelegenen Standorts ist für die Betrachtung der Gesamtfinanzierung im erwarteten Betriebszeitraum von mindestens 30 Jahren unabdingbar.

Da diese umfassende Betrachtung nicht nur der Errichtungskosten, sondern auch der Betriebskosten in der Nutzungszeit bisher nicht erfolgt ist, fehlt der politischen Aussage des Stadtkämmerers, dass dies die finanziell günstigste Lösung sei, die fachlich monetäre Grundlage.

Der BUND fordert die Berücksichtigung der Verbesserung der Luftbelastungssituation und des damit verbundenen Gesundheitsschutzes im Verfahren.

Aus dem Verschlechterungsverbot der EU Richtlinie ist das Kriterium der schienengebundenen ÖPNV Erreichbarkeit in eine durchzuführende Standortprüfung einzubeziehen.

Die im Punkt 3 benannten Nutzungs- und Planungsziele für den Teil Erschließung sind an dem von der Stadt Kassel gewählten Standort Auedamm nicht befriedigend zu erfüllen.

Die Erreichbarkeit des Bades ist im Winterhalbjahr für Nicht-Autofahrer fast ausschließlich auf den Bus beschränkt. Der geplante Halbstundentakt mit dem Umstiegzwang für die überwiegende NutzerInnenzahl stellt für eine solche wichtige Freizeiteinrichtung nur eine zweitklassige Anbindung dar. Dies macht sich in der Verschiebung im Modalsplit zugunsten des Autos bemerkbar und wird sich abschreckend auf ZwangsnutzerInnen des ÖPNV auswirken, was in nicht gewünschten niedrigeren BesucherInnenzahlen und damit in Einnahmeverlusten mündet.

Die Nutzung des Bades für den Schulschwimmsport wird im B-Plan von dem frommen Wunsch nach passenden Unterrichtszeiten zum Nahverkehrstakt getragen. Dies kommt bei stark schwankenden Unterrichtszeiten an den verschiedenen Schulen, die auch noch an verschiedenen Straßenbahnsträngen liegen, der Nichtbetrachtung der Schulsportverfügbarkeit nahe. Weiterhin ist die parallele Nutzung des Bades durch mehrere Klassen mit den geplanten Kapazitäten eines halbstündigen Linienverkehrs nicht zu gewährleisten.

Die Alternative einer Direktanbindung mit einem Bus wird aus der kaum zu lösenden Kostenfrage erst gar nicht betrachtet. Die Schulsportverfügbarkeit einschließlich ihrer Finanzierung bleibt in der Gesamtbetrachtung somit nahezu unberücksichtigt.

Der BUND fordert die Kriterien im Punkt Erschließung ernst zu nehmen und die logische Konsequenz zu ziehen. Die Kriterien sind an diesem Standort nicht ausreichend zu erfüllen, der Standort ist damit als nicht geeignet zu klassifizieren, die Schaffung von Planungsrecht durch den Flächennutzungsplan ist fachlich nicht möglich.